



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 2023

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 gelten, soweit zutreffend, unverändert fort und werden um die Textziffern 1.3, 2.2 und 3.2 ergänzt:

1.3 SONSTIGES SONDERGEBIET - JUGEND- UND FERIENCAMP - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- (1) Das Jugend- und Feriencamp dient vorrangig zu Zwecken der Erholung, der Bildung, der Jugendarbeit und des Sports sowie dem Ferienwohnen für alle Bevölkerungsgruppen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb. Im Bereich 1.b gelten für die Errichtung von Unterkünften in Zelten die Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung.
- (2) Zulässig sind:
 - 1.a Unterkünfte in Zelten, Wohnwagen und Gebäuden
 - 1.b Unterkünfte ausschließlich in Zelten
 2. Nebengebäude
 3. Anlagen und Einrichtungen für die Versorgung
 4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und Freizeitgestaltung
 5. Anlagen für die Platzverwaltung
 6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2.2 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die Festsetzungen zur max. zulässigen Grundfläche sind für Unterkünfte in Zelten und Wohnwagen nicht anzuwenden.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

Im Bereich 1.b darf die festgesetzte Baugrenze für Unterkünfte in Zelten um max. 2 m überschritten werden.

HINWEISE

1. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes nach § 73 WHG.
2. Der satzungsmäßig festgelegte Unterhaltungsstreifen von mind. 6,0m beidseitig des offenen und verrohrten Gewässers ist zwingend einzuhalten. Dieser Unterhaltungsstreifen ist von baulichen Anlagen, Einbauten, Bepflanzungen etc. freizuhalten. Ein Überbauen der Verbandsanlagen ist auszuschließen.
3. Im 10 m-Schutzstreifen landeinwärts des Landesschutzdeiches bestehen nach § 70 Abs. 1 LWG Nutzungsverbote. Hier ist es u.a. verboten Anlagen jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern, Gegenstände aller Art oder Geräte zu lagern, Zäune zu errichten oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen. Im 50 m-Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG Abs. 1 Nr. 1 dürfen bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 102, 4. Änderung für das Gebiet in Lensterstrand nördlich des Blankwasserweges, begrenzt durch den Störtebekerweg im Westen und die südlich und westlich des Mittelweges liegenden Campingplätze, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 11.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 06.06.2023.
2. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 11.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 15.06.2023 bis zum 19.07.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.06.2023 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.groemitz.eu ins Internet eingestellt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grömitz, den 05.02.2024

Siegel

(Sebastian Rieke)
-Bürgermeister-

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.11.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B) am 09.11.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, den 05.02.2024

Siegel

(Sebastian Rieke)
-Bürgermeister-

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 05.02.2024

Siegel

(Sebastian Rieke)
-Bürgermeister-

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.02.2024 durch Abdruck eines Hinweises in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.02.2024 in Kraft getreten.

Grömitz, den 08.02.2024

Siegel

(Sebastian Rieke)
-Bürgermeister-

Authentizitätsnachweis/ Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 der Gemeinde Grömitz übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Grömitz kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 102

für das Gebiet in Lensterstrand nördlich des Blankwasserweges, begrenzt durch den Störtebekerweg im Westen und die südlich und westlich des Mittelweges liegenden Campingplätze

Stand: 09. November 2023